



Singulus Technologies Aktiengesellschaft

Kahl/Main

WKN A1681X / ISIN DE000A1681X5

Eindeutige Kennung der Veranstaltung: 1b50e60eb005f111b552ec75f1f2e92d

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,
wir laden Sie ein zur ordentlichen Hauptversammlung
der Singulus Technologies Aktiengesellschaft, die am

Donnerstag, den 27. August 2026 um 10:00 Uhr (MESZ)

stattfindet.

Die Hauptversammlung findet auf Grundlage des § 118a Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Satzung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung statt. Eine Teilnahme ist nach ordnungsgemäßer Anmeldung unter dem Link

<https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/>

möglich. Ort der Hauptversammlung, an dem sich der Versammlungsleiter, der die Niederschrift der Versammlung beurkundende Notar, der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft befinden, ist:

**Hilton Frankfurt City Centre,
Hochstraße 4,
60313 Frankfurt am Main.**

Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ausgeschlossen.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Singulus Technologies Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses nach International Financial Reporting Standards („IFRS“) zum 31. Dezember 2025 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Singulus Technologies Aktiengesellschaft und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a Handelsgesetzbuch („HGB“), sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Der festgestellte Jahresabschluss sowie der gebilligte Konzernabschluss nach IFRS, einschließlich des zusammengefassten Lageberichts für Singulus Technologies Aktiengesellschaft (die „**Gesellschaft**“) und den Konzern zum 31. Dezember 2025 wurden von der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Hs. 1 Aktiengesetz („**AktG**“) festgestellt. Aus diesem Grund entfällt eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Geschäftsbericht 2025 der Gesellschaft bzw. des Singulus Technologies Konzerns kann zudem im Internet unter <https://www.singulus.com/de/finanzberichte/> eingesehen werden.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2025 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2025 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Beschluss über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

§ 120a Abs. 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschließt. Es steht dem Aufsichtsrat frei, vor Ablauf des Vierjahreszeitraums ein Votum der Hauptversammlung zum Vorstandsvergütungssystem herbeizuführen.

Zuletzt hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Juli 2023 über das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder Beschluss gefasst.

Der Aufsichtsrat hat dieses Vergütungssystem im Hinblick auf das Marktumfeld unter Berücksichtigung der Marktstellung der Gesellschaft einer Überprüfung unterzogen und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, wie es durch die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Juli 2023 gebilligt wurde, weiterhin angemessen ist und daher auch in seiner derzeitigen Form zukünftig Grundlage der Vergütung für den Vorstand der Gesellschaft bleiben soll.

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist unter der Internetadresse <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> zugänglich und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Unverzüglich nach einem Beschluss der Hauptversammlung zur Billigung des Vergütungssystems wird der Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich gehalten. Auch das Vergütungssystem wird dort weiterhin und mindestens für die Dauer seiner Gültigkeit kostenfrei öffentlich abrufbar sein.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das vom Aufsichtsrat am 8. Mai 2026 beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zu billigen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

§ 113 Abs. 3 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre einen Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen hat. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist von vier Jahren ist zulässig.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 19. Juli 2023 über das Vergütungssystem des Aufsichtsrats Beschluss gefasst. Am 21. Mai 2025 hat

die Hauptversammlung der Gesellschaft § 11 Abs. 1 der Satzung betreffend das Vergütungssystem des Aufsichtsrats hinsichtlich der Modalitäten der Zahlung geändert, sodass die Vergütung seitdem nicht mehr jährlich, sondern quartalsweise gezahlt wird.

Der Aufsichtsrat hat die derzeit geltenden, in § 11 der Satzung der Gesellschaft niedergelegten Regelungen sowie das von der Hauptversammlung am 19. Juli 2023 beschlossene System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der durch Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Mai 2025 geänderten Fassung überprüft. Vor dem Hintergrund von § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG, wonach Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet sind, der Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, hat der Aufsichtsrat die gewonnenen Erkenntnisse und Schlüsse mit dem Vorstand der Gesellschaft geteilt.

Die eingehende Prüfung hat keinen strukturellen Änderungsbedarf ergeben; das geltende System hat sich vielmehr bewährt. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher zu der Einschätzung gelangt, dass die aktuellen in § 11 der Satzung verankerten Vergütungsregelungen für die Aufsichtsratsmitglieder auch zukünftig beibehalten werden sollen.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist als reine Festvergütung ausgestaltet. Auch weiterhin sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00 für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit erhalten. Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats sieht eine funktionsbezogene höhere Vergütung vor: So soll die Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wie bisher, EUR 80.000,00 und die Vergütung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats soll EUR 60.000,00 betragen. Die jeweiligen Vergütungen werden für Aufsichtsratsmitglieder sowie für Vorsitz- und stellvertretende Vorsitzfunktion bei unterjährigem Eintritt, Ausscheiden oder Funktionswechsel zeitanteilig gewährt. Derzeit entfällt keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auf die Bezüge des Aufsichtsrates auf Basis der gültigen gesetzlichen Regelungen. Sollte der Gesetzgeber dies wieder ändern und eine entsprechende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auf die Bezüge entfallen, würden die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich eine Erstattung der auf ihre Bezüge entfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) durch die Gesellschaft erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das in § 11 der Satzung verankerte Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder zu bestätigen.

Die derzeit gültige Satzung ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> zugänglich. Sie wird auch

dort während der Hauptversammlung am 27. August 2026 zugänglich sein.

Unverzüglich nach einem Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird der Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 Satz 6 i.V.m. § 120a Abs. 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich gehalten. Auch das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird dort weiterhin und mindestens für die Dauer seiner Gültigkeit kostenfrei öffentlich abrufbar sein.

Das von der Hauptversammlung am 19. Juli 2023 beschlossene System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Fassung vom 21. Mai 2025 wird nachfolgend noch einmal wiedergegeben:

§ 11 Vergütung des Aufsichtsrates

11.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00. Die Vergütung ist fällig und zahlbar in vier gleichen Raten jeweils zum Ende eines Quartals für das ablaufende Quartal.

11.2 Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der festen Vergütung.

11.3 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere feste Vergütung.

11.4 Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

6. Billigung des Vergütungsberichts für das am 31. Dezember 2025 abgelaufene Geschäftsjahr

Die Hauptversammlung hat am 19. Juli 2023 ein Vergütungssystem für den Vorstand beschlossen. Der Vergütungsbericht der Gesellschaft erläutert die wesentlichen Elemente der im letzten Geschäftsjahr aufgrund dieses Vergütungssystems gewährten Vergütung der einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns. Er beschreibt die Höhe und Struktur der Vergütung. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Vergütungsbericht entsprechend den Anforderungen des § 162 AktG erstellt. Der

Vergütungsbericht wurde von der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf gemäß den Anforderungen des § 162 Abs. 3 AktG geprüft. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 einschließlich des Vermerks über seine Prüfung sowie das aktuelle Vergütungssystem des Vorstands und des Aufsichtsrats sind im Internet unter

<https://www.singulus.com/de/corporate-governance/>

veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vergütungsbericht der Singulus Technologies Aktiengesellschaft für das am 31. Dezember 2025 abgelaufene Geschäftsjahr wird gebilligt.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026, des Prüfers für die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf,

- 7.1) zum Abschlussprüfer (HGB) und Konzernabschlussprüfer (IFRS) für das Geschäftsjahr 2026,
- 7.2) zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts für den Konzern für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2026, wenn und soweit diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden,
- 7.3) zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht etwaiger unterjähriger verkürzter Abschlüsse und Zwischenlageberichte für den Konzern für Quartale, die vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2026 enden, wenn und soweit diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, sowie
- 7.4) zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive) für das Geschäftsjahr 2026

zu bestellen.

Die Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass das deutsche Umsetzungsgesetz zu Art. 37 der Abschlussprüferrichtlinie in der Fassung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – wie in der derzeit bekannten Entwurfsfassung vorgesehen – eine ausdrückliche Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2026 verlangt.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen vom 25. Juli 2024 und des Bedingten Kapitals 2024/I, über die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst gleichzeitiger Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026/I und über die Änderung von § 5 Abs. 3 der Satzung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Juli 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und über eine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen beschlossen.

Das zur Bedienung dieser Ermächtigung geschaffene Bedingte Kapital 2024/I wurde teilweise ausgenutzt: Die Gesellschaft hat auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Juli 2024 am 27. März 2026 eine Wandelanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.558.000,00 ausgegeben, aufgeteilt in bis zu 3.558 auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00, die untereinander gleichrangig sind. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre und der Zinssatz liegt bei 5 %. Das Wandlungsrecht kann für alle oder für einen Teil der Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden. Ein Zwang zur Wandlung am Ende der Laufzeit besteht nicht. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Juli 2024 ausgeschlossen worden.

Soweit Wandlungs- oder Optionsrechte bereits ausgeübt oder Wandlungspflichten erfüllt wurden, ist das Bedingte Kapital 2024/I in entsprechender Höhe verbraucht und steht für zukünftige Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung.

Um für die Gesellschaft vor dem Hintergrund des erwarteten Wachstums auch

künftig eine größtmögliche Flexibilität bei der Unternehmensfinanzierung und beim Zugang zu Fremdkapital sicherzustellen, halten Vorstand und Aufsichtsrat es für sachgerecht, die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen sowie das Bedingte Kapital 2024/I aufzuheben und durch eine neue Ermächtigung sowie ein neues Bedingtes Kapital 2026/I zu ersetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Aufhebung der von der Hauptversammlung am 25. Juli 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und des Bedingten Kapitals 2024/I

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Juli 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen wird mit Eintragung der unter diesem Tagesordnungspunkt beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister aufgehoben, soweit sie nach ihrer Ausnutzung fortbestanden hat.

Zum selben Zeitpunkt wird das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2024 geschaffene Bedingte Kapital 2024/I aufgehoben, soweit es nach seiner Ausnutzung noch fortbestanden hat.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

(i) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl, Laufzeit und weitere Ausgestaltungen der Schuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 12. Juni 2031 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte oder -pflichten und den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende Aktien der Singulus Technologies Aktiengesellschaft nach näherer Maßgabe der Bedingungen der

Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Die Schuldverschreibungsbedingungen können auch (i) eine Options- bzw. Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder (ii) das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (insbesondere bei Endfälligkeit oder bei Fälligkeit wegen Kündigung) den Inhabern bzw. Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft zu gewähren („**Aktienlieferungsrecht**“).

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – unter Begrenzung auf den entsprechenden Gegenwert – in einer ausländischen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Sie können auch durch eine Konzerngesellschaft der Singulus Technologies Aktiengesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die Singulus Technologies Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Singulus Technologies Aktiengesellschaft (i) die Garantie für diese Schuldverschreibungen zu übernehmen, (ii) deren Inhabern oder Gläubigern ein Aktienlieferungsrecht zu gewähren, und (iii) weitere für eine erfolgreiche Ausgabe erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Die Schuldverschreibungen können auch gegen Erbringen einer Sachleistung ausgegeben werden.

Die Schuldverschreibungen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

(ii) Bezugsrecht und Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG eingeräumt werden. Werden Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft der Singulus Technologies Aktiengesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben, an der die Singulus Technologies Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, hat die Singulus Technologies Aktiengesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts

für die Aktionäre der Singulus Technologies Aktiengesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit denjenigen, denen bereits zuvor gewährte Options- bzw. Wandlungsrechte oder -pflichten zustehen oder auferlegt sind, ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen, die mit Options- und/oder Wandlungsrecht und/oder -pflicht ausgegeben werden, vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht auf Inhaberaktien mit einem Gesamtnennbetrag, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte 20%-Grenze ist der Gesamtnennbetrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die seit Erteilung dieser Ermächtigung bis zur unter Ausnutzung dieser Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht und/oder -pflicht unter Bezugsrechtsausschluss entweder aufgrund einer Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer bzw. sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder als erworbene eigene Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die vorgenannte 20%-Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die im Zeitraum vom Beginn der

Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Ausgabe der betreffenden Schuldverschreibungen im Rahmen einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder gemäß § 203 Abs. 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem gemäß Ziffer b) (bb) Abs. 3 dieses Tagesordnungspunktes zu ermittelnden Marktwertes der Schuldverschreibungen steht.

(iii) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Gläubiger bzw. bei auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen die Inhaber, ihre Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umtauschen. Der Gesamtnennbetrag der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft, der gemäß nachfolgender lit. ee) zu bestimmen ist. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch ein variables Umtauschverhältnis vorsehen. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht vorsehen. In diesem Fall kann die Gesellschaft in den Anleihebedingungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen und dem Produkt aus dem Umtauschverhältnis und einem in den Anleihebedingungen näher zu bestimmenden Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt des Pflichtumtauschs ganz oder teilweise in bar auszugleichen. Als

Börsenpreis ist bei der Berechnung im Sinne des vorstehenden Satzes mindestens 80 % des für die Untergrenze des Wandlungspreises gemäß lit. ee) relevanten Börsenkurses der Aktie anzusetzen.

§§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

(iv) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft gegen Zahlung des Optionspreises berechtigen.

Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft begebene Optionsschuldverschreibungen können die Optionsbedingungen auch vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen oder die Verrechnung mit dem Rückzahlungsanspruch aus der Teilschuldverschreibung und gegebenenfalls durch eine bare Zuzahlung bzw. eine bare Optionsprämie erfüllt werden kann. In diesem Fall darf der Gesamtnennbetrag, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

§§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

(v) Wandlungs- bzw. Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Inhaberaktie muss, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Options- bzw. Wandlungspflicht oder ein auf Aktien der Gesellschaft gerichtetes Aktienlieferungsrecht vorgesehen ist, entweder mindestens 80 % des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Singulus Technologies Aktiengesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den zehn

Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibung betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Singulus Technologies Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Options- bzw. Wandlungspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 fristgerecht bekannt gemacht werden kann, entsprechen.

In den Fällen einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder eines auf Aktien der Gesellschaft gerichteten Aktienlieferungsrechts kann der Options- bzw. Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen festgelegt werden, wobei die vorstehenden Mindestpreisvorgaben zu beachten sind.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals der auszugebenden Stückaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen zuzüglich, falls vorgesehen, einer baren Zuzahlung oder einer baren Options- oder Wandlungsprämie nicht übersteigen. §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

(vi) Verwässerungsschutz

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen Verwässerungsschutzklauseln (d.h. insbesondere eine Ermäßigung des Options- und/oder Wandlungspreises) für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist das Grundkapital erhöht oder weitere Wandelanleihen, Optionsanleihen bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde. Die Ermäßigung des Options- und/oder Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- und/oder Wandlungsrechts und/oder bei der Erfüllung einer Wandlungspflicht bewirkt werden. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte

und/oder -pflichten führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen oder Ereignisse (z. B. ungewöhnlich hohe Dividenden oder eine Kontrollerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten vorsehen.

In jedem Fall darf der Gesamtnennbetrag der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

§§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG sind stets zu beachten.

(vii) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Ferner können die Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass das Umtauschverhältnis und/oder der Options- oder Wandlungspreis variabel sind und der Options- oder Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgelegt wird. Der Mindestausgabebetrag nach den Regelungen unter lit. ee) darf auch insoweit nicht unterschritten werden.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können das Recht der Singulus Technologies Aktiengesellschaft vorsehen, im Fall der Wandlung oder Optionsausübung statt der Gewährung von Aktien einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Singulus Technologies Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während eines vom Vorstand zu bestimmenden, angemessenen Zeitraums von Tagen vor oder nach Erklärung der Wandlung oder der Optionsausübung entspricht.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass nach Wahl der Singulus Technologies Aktiengesellschaft das Optionsrecht oder die Optionspflicht statt durch Lieferung von neuen Aktien aus bedingtem Kapital, auch

durch neue Aktien aus genehmigtem Kapital und/oder in bereits existierende Inhaberaktien der Singulus Technologies Aktiengesellschaft oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft erfüllt werden kann.

Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen können weiter das Recht der Singulus Technologies Aktiengesellschaft vorsehen, den Gläubigern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Aktien werden jeweils mit einem Wert angerechnet, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem auf volle Cents aufgerundeten arithmetischen Mittelwert der Schlussaktionspreise von Aktien gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Fälligkeitstag entspricht.

(viii) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen sowie im vorgenannten Rahmen Options- oder Wandlungszeitraum zu bestimmen oder im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Konzerngesellschaft der Singulus Technologies Aktiengesellschaft festzulegen.

(ix) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2026/I

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 4.448.263,00 durch Ausgabe von bis zu 4.448.263 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2026/I**“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung (Ziffer b) dieses Tagesordnungspunktes) begeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung (Ziffer b) dieses

Tagesordnungspunktes) jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie, jeweils ganz oder teilweise, von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen gemäß der vorstehenden Ermächtigung (Ziffer b) dieses Tagesordnungspunktes) Gebrauch gemacht wird und/oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten jeweils nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital und/oder durch andere Leistungen bedient werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

(x) Satzungsänderung

In § 5 der Satzung wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„5.3 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 4.448.263,00 durch Ausgabe von bis zu 4.448.263 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2026/I**“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Singulus Technologies Aktiengesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Singulus Technologies Aktiengesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Singulus Technologies Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 12. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen oder soweit die Singulus Technologies Aktiengesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stammaktien der Singulus Technologies Aktiengesellschaft zu gewähren. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nicht durchgeführt, soweit ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.“

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2026/I nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten.“

Der Vorstand wird ermächtigt, das Bedingte Kapital 2026/I (Änderung der Satzung in § 5 Abs. 3) unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2024/I vor der Eintragung des Bedingten Kapitals 2026/I eintragen zu lassen.

II. Weitere Informationen (zu Tagesordnungspunkt 8): Bericht des Vorstands

Der Vorstand ist derzeit durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Juli 2029 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. -pflichten und den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte bzw. -pflichten auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren oder aufzuerlegen.

Von dieser Ermächtigung wurde teilweise Gebrauch gemacht: Die Gesellschaft hat auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Juli 2024 am 27. März 2026 eine Wandelanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.558.000,00 ausgegeben, aufgeteilt in bis zu 3.558 auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00, die untereinander gleichrangig sind. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre und der Zinssatz liegt bei 5 %. Das Wandlungsrecht kann für alle oder für einen Teil der Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden. Ein Zwang zur Wandlung am Ende der Laufzeit besteht nicht. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Juli 2024 ausgeschlossen worden.

Soweit Wandlungs- oder Optionsrechte bereits ausgeübt oder Wandlungspflichten erfüllt wurden, ist das Bedingte Kapital 2024/I in entsprechender Höhe verbraucht und steht für zukünftige Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung. Im Übrigen besteht das Bedingte Kapital 2024/I fort, soweit es noch zur Bedienung etwaiger bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte erforderlich ist.

1. Anlass und Ziel der neuen Ermächtigung

Die bestehende Ermächtigung sowie das bestehende Bedingte Kapital 2024/I sollen aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sowie ein neues Bedingtes Kapital 2026/I ersetzt werden.

Die Ermächtigung soll vor dem Hintergrund des erwarteten Wachstums erfolgen; auf dieser Grundlage soll auch künftig eine größtmögliche Flexibilität bei der Unternehmensfinanzierung und beim Zugang zu Fremdkapital sichergestellt werden. Ziel der neuen Ermächtigung ist es insoweit, der Gesellschaft weiterhin die erforderliche Flexibilität zu erhalten, um sich schnell

und effizient Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen und günstige Kapitalmarktfenster nutzen zu können.

2. Bezugsrecht der Aktionäre und Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Ausgabe kann auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts erfolgen.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

a) Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (20%-Grenze)

Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn die Schuldverschreibungen gegen Barleistung ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Möglichkeit dient dazu, günstige Marktbedingungen kurzfristig nutzen und die Schuldverschreibungen schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen platzieren zu können. Durch die marktnahe Preisfestsetzung wird sichergestellt, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der bestehenden Aktien nicht eintritt.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist auf insgesamt 20 % des Grundkapitals beschränkt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch, falls dieser Wert geringer ist, im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

Auf diese 20%-Grenze sind anzurechnen:

Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;

Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen unter dieser Ermächtigung und während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die vorstehenden Beschränkungen tragen nach Auffassung des Vorstands den Schutzinteressen der Aktionäre Rechnung und stellen sicher, dass der Umfang einer möglichen Verwässerung ihrer Beteiligung angemessen begrenzt bleibt.

b) Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Das Bezugsrecht kann ferner für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Dies erleichtert die Abwicklung der Emission und führt zu einem praktikablen Bezugsverhältnis.

c) Bezugsrechtsausschluss zugunsten von Inhabern bestehender Instrumente

Der Vorstand soll zudem ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von bereits ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung von Pflichten als Aktionär zustehen würde.

Dies entspricht der Marktpraxis und dient dem Verwässerungsschutz dieser Investoren.

d) Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Sachleistung

Das Bezugsrecht kann außerdem ausgeschlossen werden, soweit die Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen ausgegeben werden.

Dies ermöglicht es der Gesellschaft insbesondere, Schuldverschreibungen als Akquisitionswährung einzusetzen und dadurch flexibel auf Marktchancen reagieren zu können.

e) Interessenabwägung

Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist die Gesellschaft in der Lage, kurzfristig günstige Marktbedingungen zu nutzen und Finanzierungsmaßnahmen flexibel und zeitnah umzusetzen. Demgegenüber würde die Durchführung einer Emission unter Wahrung des Bezugsrechts aufgrund der längeren Vorbereitungs- und Bezugsfrist zu einer geringeren Flexibilität führen und die Gesellschaft dem Risiko aussetzen, dass sich die Marktbedingungen währenddessen verschlechtern.

Der Vorstand hält daher – auch unter Berücksichtigung der Begrenzung auf 20 % des Grundkapitals sowie der Verpflichtung zur marktgerechten Preisfestsetzung – den Bezugsrechtsausschluss in den genannten Fällen für sachlich gerechtfertigt und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

3. Angemessenheit des Ausgabepreises

In allen Fällen eines Bezugsrechtsausschlusses wird der Vorstand den Ausgabepreis der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation festsetzen und dabei den theoretischen Marktwert möglichst genau bestimmen.

Hierdurch wird sichergestellt, dass der wirtschaftliche Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen null geht und den Aktionären kein wesentlicher Nachteil entsteht.

4. Begrenzung der Verwässerung

Die Kombination aus marktgerechter Preisfestsetzung und Anrechnung der Ausgabe von Aktien ohne Bezugsrecht unter dem bestehenden genehmigten Kapital auf die 20%-Grenze gewährleistet, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und eine übermäßige Verwässerung verhindert wird.

5. Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals

Zur Bedienung der aus der neuen Ermächtigung auszugebenden Schuldverschreibungen soll ein neues Bedingtes Kapital 2026/I geschaffen werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich dazu, die bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Wandlungspflichten entstehenden Ansprüche bedienen zu können.

6. Keine konkreten Ausnutzungspläne

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, und hierbei ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre handeln.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung in der jeweils

folgenden Hauptversammlung berichten.

III. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 8.896.527,00 und ist eingeteilt in 8.896.527 auf den Inhaber lautende Aktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

2. Durchführung der Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (virtuelle Hauptversammlung)

Der Vorstand hat am 8. Mai 2026 in Ausübung der in § 12 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft enthaltenen Ermächtigung, die am 24. Juni 2025 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist, beschlossen, die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung gem. § 118a AktG ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten. Eine Teilnahme ist nach ordnungsgemäßer Anmeldung unter dem Link

<https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/>

möglich. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ausgeschlossen.

Der Versammlungsleiter, der gesamte Vorstand, der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, der Aufsichtsrat und der protokollierende Notar werden sich physisch bei der Versammlung in Frankfurt am Main befinden.

Die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung gem. § 118a AktG führt zu einigen Modifikationen beim Ablauf der Versammlung sowie der Ausübung der Aktionärsrechte im Vergleich mit einer physischen Hauptversammlung. Daher bitten wir Sie um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte. Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, an der gesamten Hauptversammlung mittels elektronischer Zuschaltung live in Bild und Ton über eine zur Verfügung gestellte und unter

<https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/>

abrufbare Plattform („**HV-Portal**“) teilzunehmen. Bitte beachten Sie auch die „Technischen Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung“ unter Abschnitt III. 10. dieser Einberufung.

Zugang zum HV-Portal erhalten die Aktionäre mit den Zugangsdaten, die sie nach Erfüllung der im Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ genannten Voraussetzungen mit ihrer Anmeldebestätigung zur virtuellen Hauptversammlung erhalten haben.

Angemeldete Aktionäre und deren Vertreter können sich über das HV-Portal, welches unter <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> zugänglich ist, elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen und ihre Aktionärsrechte ausüben sowie die Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung im HV-Portal verfolgen. Aktionäre und deren Bevollmächtigte sind nur dann elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet und werden in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen, wenn sie sich zur Hauptversammlung am 27. August 2026 über ihren Zugang zum HV-Portal zuschalten. Eine bloße Anmeldung genügt hierfür nicht. Das Teilnehmerverzeichnis wird vor der ersten Abstimmung im Aktionärsportal zugänglich sein.

3. Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 124a AktG

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/>

zugänglich. Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht. Unter dieser Internetadresse werden nach der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Eine Bestätigung über die Stimmenzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG können Abstimmende innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung

unter der E-Mail-Adresse HV2026@singulus.de anfordern.

4. Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung

Die Anmeldungsunterlagen werden über die Depotbanken an die Aktionäre verteilt. Nach seiner fristgerechten Anmeldung gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ erhält der Aktionär oder der von ihm in der Anmeldung Bevollmächtigte eine Anmeldebestätigung mit einem individuellen Zugangscode, der ihm die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung ermöglicht. Mit diesem Zugangscode kann sich der Aktionär oder der von ihm Bevollmächtigte in das HV-Portal, das über den Link <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> erreichbar ist, vor oder während der Hauptversammlung einloggen, sein Rede-, Frage-, Stimm- und Widerspruchsrecht ausüben und der Übertragung der Hauptversammlung live folgen.

5. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die zu Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. am **5. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** („**Nachweisstichtag**“ = „**Record Date**“), Aktionäre der Gesellschaft sind und sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung sowie ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des **20. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Adresse zugehen:

Singulus Technologies Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
D-80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für die Nutzung von SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Anmeldebestätigungen mit den Zugangscodes für das HV-Portal übersandt.

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

6. Ausübung des Stimmrechts

a) Verfahren für die Stimmabgabe durch die Aktionäre

Die Stimmabgabe kann auf zwei Wegen erfolgen, namentlich (1) die Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft und (2) die elektronische Briefwahl über das HV-Portal.

Die Abgabe von Stimmen per elektronischer Briefwahl unter Nutzung des HV-Portals, welches über die Internetseite der Gesellschaft erreichbar ist (<https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/>), deren Änderung und Widerruf können auch noch während der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt erfolgen. Im HV-Portal existiert zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt ein Auswahlmenü, über welches zwischen den Abstimmungsmöglichkeiten „JA“, „NEIN“ und „ENTHALTUNG“ bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung gewählt werden kann.

b) Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht nach entsprechender Vollmachterteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet („geschäftsmäßig Handelnder“), ausüben lassen. Auch im Falle der Vertretung eines Aktionärs sind die fristgerechte Anmeldung des Aktionärs und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes wie vorstehend beschrieben erforderlich.

Vor der Hauptversammlung bedarf die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft nach § 13 Abs. 3 der Satzung der Textform (§ 126b BGB); § 135 AktG bleibt unberührt. Der Widerruf kann auch durch die persönliche elektronische Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung erfolgen, indem der Aktionär seinen eigenen Zugangscode verwendet. Ausnahmen vom Textformerfordernis können für Intermediäre gemäß § 135 AktG (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen bestehen, vgl. § 135 Abs. 8 AktG. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen zu wenden und sich mit diesen abzustimmen.

Wird eine Vollmacht erst nach Anmeldung erteilt, muss der Bevollmächtigte nicht mehr angemeldet werden, sondern kann das Stimmrecht des Aktionärs ungeachtet einer eigenen Anmeldung ausüben, sofern der Aktionär selbst rechtzeitig angemeldet war und der Aktionär ihm den erteilten Zugangscode zum HV-Portal weitergibt. In diesem Fall unterliegt die Erteilung der Vollmacht nicht der Textform. Die Nutzung des Zugangs codes durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

Die Vollmacht kann auch über das HV-Portal, das über den Link <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> erreichbar ist, elektronisch erteilt werden.

Der Nachweis kann auch unter folgender E-Mail-Adresse übermittelt werden: anmeldestelle@computershare.de

c) Verfahren für die Stimmabgabe durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten unseren Aktionären an, sich von weisungsgebundenen

Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft („**Stimmrechtsvertreter**“) vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben, zu denen ihnen ausdrücklich Weisungen erteilt werden.

Die Stimmrechtsvertreter können weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensanträgen entgegennehmen. Ebenso wenig nehmen die Stimmrechtsvertreter Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern dies vor der Hauptversammlung geschieht. Für die Erteilung der Vollmacht kann das zusammen mit der Anmeldebestätigung zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen sollten aus organisatorischen Gründen bis **26. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der unter Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ zu findenden Adresse zugegangen sein. Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen ist zudem vor und während der Hauptversammlung bis zu dem durch den Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt über das HV-Portal möglich. Hierzu ist der mit der Anmeldebestätigung übersandte Zugangscode erforderlich. Die Textform ist in diesem Fall entbehrlich. Die Nutzung des Zugangscodes durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

Sollten Vollmachten und ggf. Weisungen fristgemäß auf mehreren Wegen erteilt werden, und ist nicht erkennbar, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das HV-Portal, 2. gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212, 3. per E-Mail und 4. per Brief.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Elektronische Stimmabgaben über das HV-Portal haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a Abs. 1 Nr. 3 AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Der zuletzt zugewandene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

7. Widerspruch, §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 245 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben nach §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 245 AktG das Recht, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal zu erklären.

Widerspruch kann während der Dauer der Hauptversammlung, d.h. ab Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter, über die dafür vorgesehene Schaltfläche im HV-Portal erklärt werden.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können keine Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des die Hauptversammlung beurkundenden Notars erklären.

Für den Zugang zum HV-Portal beachten Sie bitte die „Technischen Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung“.

8. Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 130a Abs. 1 bis 4, § 131 Abs. 1, Abs. 1a bis 1f AktG; Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

a) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum **27. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugewandene sein. Entsprechende schriftliche Verlangen sind ausschließlich an folgende Adresse

Vorstand der Singulus Technologies Aktiengesellschaft
Hanauer Landstraße 103
63796 Kahl am Main

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB per E-Mail an HV2026@singulus.de zu richten.

Anderweitig adressierte oder formell fehlerhafte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden nicht berücksichtigt. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der Antrag ist von allen Aktionären, die zusammen das Quorum von fünf Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, oder ihren ordnungsgemäß bestellten Vertretern zu unterzeichnen. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 und § 70 AktG verwiesen. Die Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung. Als Nachweis über den Aktienbesitz reicht eine Bestätigung des depotführenden Instituts aus.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/>

veröffentlicht und den Aktionären nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, Abs. 4, 127, 130a Abs. 5 Satz 3, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern zu übersenden. Solche Gegenanträge und Wahlvorschläge einschließlich des Namens des Aktionärs sind von der Gesellschaft gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG zugänglich zu machen, wenn sie der Gesellschaft unter

Singulus Technologies Aktiengesellschaft
Hanauer Landstraße 103

spätestens bis zum **12. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen und im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Hierzu zählt insbesondere, dass Gegenanträge (nicht aber Wahlvorschläge) zu begründen sind. §§ 126 Abs. 2, 127 Satz 1 und 3 AktG regeln zudem die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Gegenanträge und Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden müssen. Das Zugänglichmachen erfolgt nach den gesetzlichen Regeln auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/>. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft ermöglicht, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen oder Wahlvorschlägen ab diesem Zeitpunkt ausgeübt werden kann. Sofern der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert oder nicht frist- und formgerecht zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag bzw. Wahlvorschlag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben darüber hinaus das Recht, in der Versammlung im Wege der Videokommunikation Anträge und Wahlvorschläge im Rahmen ihres Rederechts zu stellen (vgl. dazu im Detail unter „Rederecht“ sowie die „Technischen Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung“).

- c) **Stellungnahmerecht gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 i.V.m. § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AktG**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, vor der Versammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen (vgl. § 130a Abs. 1 bis 4 AktG).

Stellungnahmen können in Textform per E-Mail über das HV-Portal unter <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum **21. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, eingereicht werden. Stellungnahmen dürfen maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Für den Zugang zum HV-Portal beachten Sie bitte die „Technischen Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung“.

Die Gesellschaft wird die eingereichten Stellungnahmen allen ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären bzw. Bevollmächtigten bis spätestens vier Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens **22. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, im HV-Portal über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> zugänglich machen. Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie nicht von einem ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldeten Aktionär stammen, mehr als 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen oder ein Fall im Sinne von § 130a Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 AktG vorliegt. Bei der Zugänglichmachung von Stellungnahmen wird die Gesellschaft die Namen der Verfasser der Stellungnahmen nur dann offenlegen, wenn diese bei Übersendung der Stellungnahme ausdrücklich darum gebeten bzw. einer Offenlegung ausdrücklich zugestimmt haben.

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der als pdf-Datei eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen, die Ausübung des Auskunfts- und Fragerechts sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ist ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

d) Auskunfts- und Fragerechte der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1, Abs. 1a bis 1f, 130a Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 AktG i.V.m. § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG

Den Aktionären steht im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung (ohne physische Präsenz der Aktionäre bzw. ihrer Bevollmächtigten) gemäß

§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 und Abs. 1a bis 1f AktG ein Auskunfts- und Fragerecht zu.

Der Vorstand hat im Interesse einer besseren Antwortqualität und einer gesteigerten Transparenz gegenüber den Aktionären beschlossen, auf freiwilliger Basis ein schriftliches Vorabfragerecht entsprechend § 131 Abs. 1a, 1b Satz 2 AktG wie folgt anzubieten: Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können ihre Fragen bis spätestens drei Tage vor der Versammlung, also bis zum **23. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, im Wege elektronischer Kommunikation über das HV-Portal in deutscher Sprache einreichen. Eine anderweitige Form der Übermittlung ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft wird im Rahmen des Auskunftsrechts der Aktionäre nach § 131 AktG alle ordnungsgemäß eingereichten Fragen bis **25. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, beantworten, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Fragen sowie die dazugehörigen Antworten werden spätestens ab diesem Zeitpunkt und während der gesamten Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> in deutscher Sprache zugänglich gemacht. Damit sind im Wege elektronischer Kommunikation über das HV-Portal vorab eingereichte Fragen und die schriftlichen Antworten allen Aktionären zugänglich. Die Gesellschaft behält sich vor, bei der schriftlichen Beantwortung den Namen des fragenden Aktionärs oder Bevollmächtigten zu nennen, soweit der Offenlegung bei der Übermittlung der Fragen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich, wird der Vorstand in der Versammlung die Antworten nicht noch einmal vorlesen. Der Vorstand wird aber von seinem Auskunftsverweigerungsrecht zu diesen Fragen gemäß § 131 Abs. 1c Satz 4 AktG keinen Gebrauch machen. Die Möglichkeit der Aktionäre bzw. ihrer Bevollmächtigten, in der virtuellen Versammlung ihr Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben, bleibt von dem zusätzlichen optionalen Vorabfragerecht unberührt. Zur Erleichterung der Ausübung des Vorabfragerechts wird der Vorstand seinen Bericht entsprechend § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG spätestens sieben Tage vor der

Versammlung unter <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> in deutscher Sprache zugänglich machen. Ordnungsgemäß angemeldete und über das HV-Portal zugeschaltete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können im Wege der elektronischen Kommunikation Nachfragen zu den schriftlichen Antworten der Gesellschaft stellen. Sie können dabei auch noch Fragen stellen, die bereits innerhalb des Vorabfragezeitraums hätten gestellt werden können. Die Gesellschaft behält sich gemäß §§ 131 Abs. 1c Satz 3, 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 6 AktG vor, Fragen nicht zugänglich zu machen, soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde oder wenn die Frage in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält oder wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter festlegen wird, dass das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1, das Nachfragerecht nach § 131 Abs. 1d und das Fragerecht nach § 131 Abs. 1e in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden dürfen (vgl. § 131 Abs. 1f AktG), also im Rahmen der Ausübung des Rederechts. Einzelheiten finden sich unten im Abschnitt „Rederecht“ sowie in den „Technischen Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung“.

Wird einem Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem eine Auskunft nach § 131 Abs. 3 AktG verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift der Hauptversammlung aufgenommen werden (vgl. § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG). Elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können während der Dauer der Hauptversammlung, d.h. ab Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter, über das HV-Portal der Gesellschaft, welches unter <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> zugänglich ist, ihr Verlangen an die Gesellschaft übermitteln.

Für den Zugang zum HV-Portal beachten Sie bitte die „Technischen Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung“.

Der Vorstand behält sich vor, die Fragesteller im Rahmen der Fragebeantwortung namentlich zu nennen. Aktionäre, die damit nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, der Namensnennung im HV-

Portal zu widersprechen. Ein Anspruch auf namentliche Nennung besteht nicht. Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist der Versammlungsleiter befugt, das Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

Gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG wird die Gesellschaft den Bericht des Vorstandes oder dessen wesentlichen Inhalt bis spätestens **19. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> zugänglich machen.

e) Rederecht, §§ 130a Abs. 5 und 6, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben ein Rederecht im Wege der Videokommunikation (siehe hierzu die „Technischen Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung“). Eine entsprechende Bild- und Tonübertragung muss durch den Aktionär bzw. den Bevollmächtigten gewährleistet werden. Am Tag der Hauptversammlung können sich Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ab 09:30 Uhr über das HV-Portal der Gesellschaft unter <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> zu Wort melden. Das Rederecht umfasst insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG und ein Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 1 AktG stellen zu dürfen.

Für den Zugang zum HV-Portal beachten Sie bitte die „Technischen Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung“.

Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist der Versammlungsleiter befugt, das Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

9. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 130a und 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.singulus.de (dort unter der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“). Diese Erläuterungen und Informationen werden dort auch während der Hauptversammlung selbst zugänglich sein.

10. Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung

Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung und weitere Informationen zum HV-Portal und den Anmelde- und Nutzungsbedingungen erhalten die Aktionäre zusammen mit der nach Anmeldung übersandten Anmeldebestätigung zur Hauptversammlung bzw. im Internet unter <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/>.

11. Hinweis zur Verfügbarkeit der Bild- und Tonübertragung

Die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können die Hauptversammlung am **27. August 2026, 10:00 Uhr (MESZ)**, nach ordnungsgemäßer Anmeldung über das HV-Portal in voller Länge live in Bild und Ton verfolgen. Die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des HV-Portals können nach dem heutigen Stand der Technik durch Einschränkungen in der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft übernimmt daher keine Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste und Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie des Zugangs zum HV-Portal und dessen generelle Verfügbarkeit. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der Hard- und Software, die für das HV-Portal eingesetzt werden, einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Sofern es Datenschutz- oder Sicherheitserwägungen zwingend erfordern, behält sich der Versammlungsleiter der Hauptversammlung vor, die virtuelle Hauptversammlung zu unterbrechen oder ganz einzustellen.

12. Hinweis zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und deren Stimmrechtsvertreter sowie etwaiger Aktionärsvertreter. Diese Daten umfassen insbesondere den Namen, die Anschrift, Sitz/Wohnort, Aktienzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien sowie Nummer der Anmeldebestätigung und Zugangsdaten zum HV-Portal einschließlich der genutzten IP-Adresse und die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten.

Zur Aufnahme und zur Verarbeitung von Fragen und Redebeiträgen im Rahmen der Hauptversammlung zum Zwecke der Vorbereitung von Antworten setzt die Gesellschaft entweder von ihr beauftragte Stenographen oder technische Systeme, einschließlich Anwendungen der künstlichen Intelligenz

(z. B. zur Spracherkennung und Transkription), ein.

13. Verantwortlicher, Zweck und Rechtsgrundlage

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Der Zweck der Datenverarbeitung ist, den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Im Übrigen verarbeiten wir diese personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung unserer weiteren aktienrechtlichen Pflichten. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

14. Empfänger

Die Gesellschaft beauftragt anlässlich ihrer Hauptversammlung verschiedene Dienstleister und Berater. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die Dienstleister und Berater verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis.

15. Übermittlung an Drittländer

Es werden keine Daten an Drittländer übermittelt.

16. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

17. Betroffenenrechte

Sie haben ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht und unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Einschränkungs-, Widerspruchs- und Löschungsrecht im Hinblick auf Ihre personenbezogenen Daten bzw. deren Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Kap. III DSGVO. Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO zu. Die Kontaktdaten der Datenschutz-Aufsichtsbehörde lauten wie folgt:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA),
Promenade 27,
91522 Ansbach,
Telefon +49 (0) 981 53 1300,
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de.

18. Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Gesellschaft lauten:

Singulus Technologies Aktiengesellschaft
Hanauer Landstr. 103
63796 Kahl am Main

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

Tel: +49 (0) 6188 440 0
E-Mail: Datenschutz@singulus.de

Kahl am Main, im Juli 2026

Singulus Technologies Aktiengesellschaft

Der Vorstand